

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/9/26 B1705/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1994

Index

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

Norm

EMRK Art10

RundfunkG §2

VfGG §33

ZPO §146 Abs1

Leitsatz

Stattgabe eines Wiedereinsetzungsantrags; Aufhebung eines Bescheides der Rundfunkkommission infolge verfassungswidriger, Art10 EMRK widersprechender Auslegung des RundfunkG durch Stattgabe einer Beschwerde wegen Verletzung des Objektivitätsgebotes durch den kritischen Beitrag eines ORF-Redakteurs in den Mittagsnachrichten über den ehemaligen Bürgermeister von Salzburg; Zulässigkeit auch im RundfunkG nicht ausdrücklich vorgesehener Sendeformen

Rechtssatz

Stattgabe des Wiedereinsetzungsantrags nach Versäumung der Frist zur Erfüllung eines Mängelbehebungsauftrags (Nachrechnung einer bestimmten Anzahl von Ausfertigungen der Beilagen).

Auf Grund des als glaubhaft angenommenen Vorbringens des Beschwerdevertreters kann sein Verschulden ebenso wie das seiner Kanzleikräfte nur als leichte Fahrlässigkeit angesehen werden. Wenngleich nach dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag in der Kanzlei des Beschwerdevertreters nicht nur ein Fehler unterlief, kann dies den konkreten Begleitumständen nach, insbesondere angesichts gewisser Unsicherheiten über den Ablauf der maßgebenden tatsächlichen Vorgänge, insgesamt noch als Versehen minderen Grades gelten.

Die Kommission gab der Beschwerde statt, weil die inkriminierte Sendung, die aus dem Bereich der "soft news", des "Polittratsches" stammte, weder unter §2 Abs1 Z1 litb noch unter Z4 RundfunkG falle. Die Kommission unterstellt §2 Abs1 RundfunkG den Inhalt, daß der Programmauftrag des ORF nur Sendungen umfasse (und zulasse), die unter eine (oder mehrere) der hier aufgezählten Sendungsarten fallen.

In VfSlg. 12086/1989 ging der Verfassungsgerichtshof ersichtlich davon aus, daß eine in §2 Abs1 RundfunkG nicht vorgesehene Sendeform an sich zulässig sei (vgl. auch VfSlg. 10948/1986, wonach Art10 EMRK nicht auf einen bestimmten Zweck der Äußerung abstellt). Der Verfassungsgerichtshof hält an dieser Rechtsauffassung fest.

Eine - dieser Judikatur widersprechende - Auslegung des §2 RundfunkG, die auf den Zweck der Darbietungen abstellt, verstößt daher gegen Art10 EMRK.

Entscheidungstexte

- B 1705/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1994 B 1705/93

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, Rundfunk, Auslegung verfassungskonforme, Meinungsäußerungsfreiheit, Objektivitätsgebot (Rundfunk), Informationsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1705.1993

Dokumentnummer

JFR_10059074_93B01705_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at